

Statuten

Ausgabe 2023



Akkordeon
Orchester
Zürichsee



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	5
Mitgliedschaft.....	5
Rechte und Pflichten:	
A. Rechte der Mitglieder.....	7
B. Pflichten der Mitglieder.....	8
C. Mitgliederbeitrag.....	9
Organe des Vereins:	10
A. Die Generalversammlung.....	10
B. Vorstand	12
- Präsidium	13
- Aktuariat	13
- Finanzen	13
- Weitere Vorstandsmitglieder.....	13
- Musikalische Leitung	14
C. Revisionsstelle.....	14
Vereinsschutz.....	14
Auflösung des Vereins.....	15
Schlussbestimmungen	15

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- | | |
|---|-------|
| 1. Unter dem Namen Akkordeon Orchester Zürichsee besteht ein Verein nach Art. 60 & ff ZGB, der seine Aktivitäten in erster Linie in den Gemeinden Horgen und Thalwil ausübt. Das Akkordeon Orchester Zürichsee ist Rechtsnachfolger des Akkordeon-Orchesters Horgen, AOH (Gründung 1927 unter dem Namen Handharmonika-Club Horgen) sowie des Akkordeon Orchesters Rüslikon, Thalwil, Oberrieden AO-RTO (Gründung 1994). | Name |
| 2. Der Vereinssitz des Orchesters ist in Horgen. In Thalwil ist das Orchester als kultureller, aktiver Verein bei der Gemeindeverwaltung gemeldet. | Sitz |
| 3. Die Zwecke des Vereins sind:
a) Förderung der Akkordeonmusik
b) Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
c) Veranstaltungen von Konzerten und Anlässen | Zweck |
| 4. Das Akkordeon Orchester Zürichsee ist politisch und konfessionell neutral. Es kann sich, wenn es zu seinem Vorteil ist, Verbänden anschliessen. | |

Mitgliedschaft

Art. 2

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Das Akkordeon Orchester Zürichsee besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Jugendmitgliedern
c) Ehrenmitgliedern
d) Passivmitgliedern | Mitgliedschaftsarten |
|---|----------------------|

- | | |
|------------------|--|
| Aktivmitglieder | a) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und keine Jugendmitglieder mehr sind. |
| Jugendmitglieder | b) Jugendmitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil. Sie treten automatisch im Jahre der Vollendung des 16. Lebensjahres bei Jahresbeginn zu den Aktivmitgliedern über. |
| Ehrenmitglieder | c) Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung gewählte Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auch aktiv mitspielende Personen werden. Zu Ehrendirigenten und Ehrenpräsidenten können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich langjährig in den entsprechenden Ämtern durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben. Sie sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt. |
| Passivmitglieder | d) Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell. |
| Beitritt | 2. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Gesuche von Jugendlichen bedürfen der Unterschrift der Eltern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Gesuchs besteht die Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung. |
| Austritt | 3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Mitglied muss seinen finanziellen Verpflichtungen für das ganze laufende Vereinsjahr nachkommen. |
| Ausschluss | 4. Der Vereinsvorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dessen Verhalten dem Verein schadet. Dem Betroffenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. |
| Streichung | 5. Die Streichung eines Mitgliedes wird durch den Vorstand vorgenommen, wenn es durch Inaktivität oder nicht Nachkommen seiner finanziellen Pflichten auffällt. |

Rechte und Pflichten

A. Rechte der Mitglieder

Art. 3

1. Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind somit wahlberechtigt und wählbar. Aktiv- & Ehrenmitglieder
2. Jugendmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Sie sind somit wahl- und stimmberechtigt aber nicht wählbar. Jugendmitglieder
3. Passivmitglieder besitzen das Antragsrecht sowie das passive Wahlrecht. Sie sind somit wählbar, aber nicht wahlberechtigt und besitzen kein Stimmrecht. Passivmitglieder
4. Passivmitglieder erhalten durch eine Wahl in den Vorstand das aktive Wahlrecht und sind ab diesem Zeitpunkt auch wahl- und stimmberechtigt.
5. Alle Mitglieder werden zu allen musikalischen Veranstaltungen eingeladen. Alle Mitglieder

B. Pflichten der Mitglieder

Art. 4

- | | |
|------------------|--|
| Alle Mitglieder | 1. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Statuten einzuhalten. |
| Aktivmitglieder | 2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:
a) den Mitgliederbeitrag zu bezahlen
b) auf eigene Kosten die Bekleidung des Vereins anzuschaffen, ausgenommen die vom Akkordeon Orchester zur Verfügung gestellten Teile
c) die vom Vorstand angesetzten Proben und Aufführungen pünktlich zu besuchen und dabei den Anordnungen von Vorstand und der musikalischen Leitung Folge zu leisten.
d) den Verein auch in anderen Aktivitäten zu unterstützen |
| Absenzen | 3. Fernbleiben von Proben, Konzerten, anderen musikalischen Anlässen und Generalversammlungen muss vorher entschuldigt werden. |
| Jugendmitglieder | 4. Jugendmitglieder haben die gleichen Pflichten wie Aktivmitglieder. |
| Passivmitglieder | 5. Die Passivmitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. |
| Ehrenmitglieder | 6. Nicht aktive Ehrenmitglieder sind vom Entrichten des Mitgliederbeitrages befreit. Aktive Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in allen Pflichten gleichgestellt ausser, dass sie einen reduzierten Mitgliederbeitrag bezahlen. |

C. Mitgliederbeitrag

Art. 5

1. Alle Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt.
2. Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.
3. Jugend-, aktive Ehren-, und Vorstandsmitglieder zahlen einen reduzierten Aktivmitgliederbeitrag.
4. Die Mitgliederbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

Mitglieder-
beitrag

Organe des Vereins

Art. 6

- Organe
1. Die Organe des Vereins sind:
 - A. die Generalversammlung
 - B. der Vorstand
 - C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7

- Generalversammlung
1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und umfasst alle Mitglieder.
- Besuch der GV
2. Der Besuch der ordentlichen GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- Zeitpunkt
3. Alljährlich bis spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.
- Kalenderjahr
4. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen einem Kalenderjahr.
- Ausserordentliche GV
5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, der Revisoren oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Sie hat innert 2 Monaten stattzufinden.
- Traktanden
6. Die gesetzlichen und statutarischen Geschäfte der GV sind.
 - Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten Generalversammlung

- Jahresbericht Präsidium
- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Entschädigung musikalische Leitung
- Mitgliederbeiträge
- Budget
- Mutationen
- Ehrungen
- Wahlen (Vorstand, musikalische Leitung und Revisionsstelle, ggf. Fahnenverantwortliche)
- Jahresprogramm
- Anträge und Statutenänderungen
- Verschiedenes

Der Vorstand kann zusätzliche Traktanden einfügen oder die Reihenfolge ändern.

7. An der Generalversammlung werden die Vereinsbeschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmung

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

8. Die Einladung zur Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste muss spätestens 30 Tage im voraus erfolgen. Einladung

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich und spätestens 20 Kalendertage vor der Generalversammlung an des Präsidium erfolgen. Anträge

Anträge und Änderungen der Statuten sind zudem vom Vorstand in vollem Wortlaut den Mitgliedern zuzusenden.

Einladungen und Anträge werden sowohl schriftlich wie auch per E-Mail akzeptiert.

B. Vorstand

Art. 8

- Vorstand
1. Das leitende Organ des Vereins ist der Vorstand. Er setzt sich nach Möglichkeit aus einer ungeraden Mitgliederanzahl zusammen und wird auf die Dauer von zwei Vereinsjahren von der GV gewählt.
- Vorstandsmitglieder
2. Der Vorstand besteht mindestens aus:
- dem Präsidium
 - dem Aktuarat
 - den Finanzen
- Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.
- Wahlen
3. Der Vorstand wird namentlich von der GV wie folgt gewählt:
- In geraden Jahren: Aktuarat/Präsidium
In ungeraden Jahren: Finanzen/ggf. weitere Vorstandsmitglieder und Vizepräsidium
- Decharge
4. Die Erteilung der Decharge befreit die Vorstandsmitglieder von ihrer Haftung. Die Dechargierung kann von der GV verweigert oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.
- Sitzungen
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte. Er trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Präsidium

Art. 9

1. Das Präsidium leitet den Verein gleichberechtigt zusammen mit allen gewählten Vorstandsmitgliedern und ist Ansprechperson für Behörden, Gemeinden und Verbände. Präsidium
2. Kann das Präsidium seine Geschäfte nicht ausüben (z. B. Militär, Krankheit, usw.) so gehen dessen Befugnisse und Pflichten auf ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied über. Ausfall Präsidium

Aktuarat

Art. 10

1. Das Aktuarat erstellt die Protokolle der Versammlungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Es führt die Mitgliederliste und die Absenzen des Vereins. Aktuarat

Finanzen

Art. 11

1. Die Leitung Finanzen führt die Vereinsrechnung, ist verantwortlich für das Einziehen der Mitgliederbeiträge und erstellt mit dem Vorstand zusammen auf jede Generalversammlung ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Nebst dem Bericht an der Generalversammlung hat sie auf Wunsch auch an Vorstandssitzungen über die laufende Rechnung Auskunft zu geben. Finanzen

Weitere Vorstandsmitglieder

Art. 12

1. Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen abgesprochene Aufgaben und entlasten damit andere Vorstandsmitglieder. Weitere Vorstandsmitglieder

Musikalische Leitung

Art. 13

Musikalische
Leitung

1. Die musikalische Leitung wird in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Ihre Meinung in musikalischen und programmtechnischen Fragen ist zu berücksichtigen.

C. Revisionsstelle

Art. 14

Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie werden alternierend alle 2 Jahre gewählt.

Vereinschutz

Art. 15

Vereinschutz

1. Sobald unter dem Namen Akkordeon Orchester Zürichsee Veranstaltungen stattfinden, gehören deren Erträge dem Verein. Es ist den Mitgliedern des Vereins ohne Wissen des Vorstandes verboten, Konzerte usw. unter dem Vereinsnamen zu unternehmen und diese Einnahmen für sich selbst zu kassieren.

Auflösung des Vereins

Art. 16

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Es bedarf einer Dreiviertelmehrheit sämtlicher Aktivmitglieder.
2. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn kein Trio mehr gebildet werden kann.
3. Mit dem Liquidationsbeschluss entscheidet die GV über die Verteilung des übrig gebliebenen Vereinsvermögens.

Auflösung

Schlussbestimmungen

Art. 17

1. Diese Statuten treten nach der Gründerversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.
2. Die Aufbewahrungspflicht aller Akten und Unterlagen des aufgelösten Vereins beträgt 10 Jahre. Der Ort der Aufbewahrung wird an der GV zu Auflösung des Vereins bestimmt.
3. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. März 2023 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Präsidium

Aktuarat

